



**Liste und Übersicht
der im Land Hessen
bauaufsichtlich eingeführten
Technischen Baubestimmungen
vom 1. Februar 2012**

**Ergänzungen zur
Anlage 2.7/22 und Anlage 2.7/23
hinsichtlich der Verlängerung von
Ausführungsgenehmigungen
für Fliegende Bauten**

vom 9. Mai 2012 (StAnz. S. 590)



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 3-F - 064-c-42

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Brigitte Schneider
Telefon 815 - 2954
Telefax 815 - 492954
E-Mail brigitte.schneider@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 9. Mai 2012

Untere Bauaufsichtsbehörden

per E-Mail

Nachrichtlich per E-Mail lt. Verteiler:

Ingenieurkammer Hessen

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Prüfämter für Fliegende Bauten

Prüfingenieure

Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik
in Hessen e.V.

**Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 1. Februar 2012;
Ergänzungen zur Anlage 2.7/22 und Anlage 2.7/23 hinsichtlich der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten**

Erlass vom 1. Februar 2012 - VI 3-4-64-b-16-01 - (StAnz. S. 245)

Mit Erlass vom 1. Februar 2012 wurde eine neue Liste der Technischen Baubestimmungen veröffentlicht. Von den Änderungen sind u. a. die Normen für die Bemessung und Ausführung von Fliegenden Bauten betroffen. Statt der DIN 4112 sind nun die DIN EN 13782 und DIN EN 13814 für die Bemessung und Ausführung Fliegender Bauten maßgeblich.

Ausführungsgenehmigungen für Fliegenden Bauten sind zeitlich befristet. Bestandsschutz besteht für Fliegende Bauten nach Ablauf der Frist nicht. Die Ausführungsgenehmigung kann nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf der Grundlage der gültigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Änderung der zugrunde zu legenden Normen im Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten betrifft somit auch die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen.

Für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Fliegenden Bauten sind bei der Verlängerung der Ausführungsgenehmigung die nachstehenden Ergänzungen der Anlage 2.7/22 und 2.7/23 maßgebend.

Ergänzungen der Anlage 2.7/22 und 2.7/23:

1. Nr. 1.1 der Anlage 2.7/22 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Norm ist nicht anzuwenden für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Zelte, wenn die mit der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 23. April 2010 (StAnZ. 1359) als Anlage 2.7/2 veröffentlichten Anwendungsregeln für Zelte eingehalten und an der Zeltkonstruktion außer leichten Beleuchtungskörpern und Dekorationen keine zusätzlichen Lasten angebracht werden.“

2. Nr. 1.1 der Anlage 2.7/23 wird Folgendes angefügt:

„Diese Norm ist nicht anzuwenden für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für nach DIN 4112 bemessene und ausgeführte Fliegende Bauten, wenn die mit der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 23. April 2010 (StAnZ. 1359) als Anlage 2.7/2 veröffentlichten Anwendungsregeln eingehalten werden. Des Weiteren, wenn ein Prüfbericht von einem Prüfamts für Fliegende Bauten darstellt, dass sicherheitstechnische Defizite aus den Unterschieden zwischen dieser Norm und der DIN 4112 hinsichtlich Bemessung und Ausführung des Fliegenden Baus nicht bestehen. Andernfalls muss im Prüfbericht dargelegt sein, durch welche Anforderungen diese Defizite kompensiert werden können.“

Im Auftrag

gez. Erich Allgeier